

Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Verabschiedet von der Kammerversammlung
am 16.3.2002, zuletzt geändert durch Beschluss der
Kammerversammlung vom 20.06.2020.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für die Mitglieder der Kam-
merversammlung, für die Vorstandsmitglieder der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und
ehrenamtlich in der Kammer tätige Mitglieder.
Diese Ordnung findet keine Anwendung bei Sit-
zungen von Gruppen. ²Sie gilt außerdem für
 1. Mitglieder und Expert*innen mit besonderer
Qualifikation in PKN-relevanten Themen, die
im Auftrag des Vorstandes an Tagungen und
Sitzungen teilnehmen.
 2. ³Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl
zur Kammerversammlung mit der Maßgabe,
dass eine Entschädigung für Zeitverlust nicht
in Betracht kommt, wenn sie im Rahmen ihrer
Dienstaufgaben an einer Sitzung teilnehmen.
 3. ⁴Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss
zeitlich definierte besondere Aufgaben nach
Maßgaben einer Ordnung wahrnehmen.

⁵Entschädigungen, die von anderen Seiten zu lei-
sten sind, werden bei der Abrechnung in Abzug ge-
bracht.
- (2) Diese Ordnung setzt eine Anreise vom Wohn-
oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von an-
deren Orten (z.B. vom Urlaubsort) werden als An-
reise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der
Vorstand oder die Kammerversammlung be-
schließt im Einzelfall die Übernahme der Reise-
kosten von einem anderen Ort.
- (3) Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des
Vorstands.
- (4) ¹Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien
der PKN, zu denen ordnungsgemäß eingeladen
wurde, ist keine Genehmigung der Reise erfor-
derlich. ²In allen anderen Fällen muss die Reise
vor Antritt vom Vorstand genehmigt sein, in be-
gründeten Ausnahmefällen kann die Genehmi-
gung nachträglich erteilt werden.
- (5) Alle Erstattungsanträge werden auf ihre sachliche
und rechnerische Richtigkeit und ihre Notwendig-
keit überprüft und gegebenenfalls korrigiert.
- (6) Sofern auf Zahlungen nach dieser Ordnung Um-
satzsteuer erhoben wird, können die entspre-
chenden Beträge nach Rechnungsstellung durch
den Zahlungsempfänger von der PKN erstattet
werden.

§ 2 Reisekosten

- (1) ¹Die Reisekosten werden pauschal mit Euro 0,45
je Wegstreckenkilometer erstattet, unabhängig
von dem benutzten Verkehrsmittel. ²Auf Teile der
Erstattung kann verzichtet werden, wenn dieser
Euro-Betrag im Formular eingetragen wird.
- (2) ³Für notwendige Übernachtungen werden die
nachgewiesenen Kosten eines Mittelklassehotels
erstattet.

§ 3 Entschädigung für zeitliche Inanspruch- nahme

- (1) Die Mitarbeit in den Organen der PKN ist ehren-
amtlich.
- (2) Für Sitzungszeit und Fahrtzeit zu einer Sitzung
wird eine Entschädigung in Höhe von Euro 45,-
für jede Stunde (auf- oder abgerundet) gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Vorstandsarbeit

- (1) ¹Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwands-
entschädigungspauschale. ²Die Aufwandsent-
schädigungspauschale wird gewährt für die Tä-
tigkeit der Vorstandsmitglieder außerhalb der Sit-
zungen des Vorstandes, der Kammerversamm-
lung, von Ausschüssen und Kommissionen oder
sonstigen nach §§ 2 und 3 entschädigungsfähi-
gen Terminen.

³Sie umfasst unter anderem den Zeitaufwand für
die Vorbereitung der Sitzungen, die Lektüre, Be-
arbeitung und Erstellung von Sitzungsvorlagen,
die telefonische, schriftliche und persönliche Mit-
gliederberatung, die Erstellung von Berichten und
Stellungnahmen, die Abstimmung außerhalb von
Sitzungen, telefonische und sonstige Bespre-
chungen in Kammerangelegenheiten. ⁴§§ 2 und 3
der Ordnung bleiben unberührt.
- (2) ¹Die monatlichen Aufwandsentschädigungspau-
schalen betragen für
 - a. Präsident/in: € 3.900
 - b. Vizepräsident/in: € 2.500
 - c. Beisitzer: € 1.600

Zusätzlich wird eine Bürokostenpauschale ge-
zahlt. Diese beträgt für die/den Präsiden-
tin/Präsidenten € 300, für die/den Vizepräsi-
dentin/Vizepräsidenten und für Beisitzer € 200.

²Die Angemessenheit der Pauschalen wird vom
Finanzausschuss in jährlichem Abstand geprüft.

§5 Abrechnung

Die Beantragung und Belegung der Reisekosten und der Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme muss spätestens drei Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 20.06.2020

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen